



H A U P T S A T Z U N G

DER

Stadt Wilthen

vom

23. 05. 2007

# **Abschnitt I – Organe der Gemeinde, deren Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

## **§ 1**

### **Organe der Gemeinde**

Organe der Gemeinde sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

## **§ 2**

### **Erste urkundliche Erwähnung, Verleihung des Stadtrechtes**

- (1) Die erste Besiedlung von Wilthen soll um das Jahr 1000 erfolgt sein. Im Jahre 1222 wurde Wilthen erstmalig urkundlich erwähnt.
- (2) Bereits im Jahre 1669 wurde auf Gesuch des Herrn Reinhard Dietrich von Taube durch den Kurfürsten Johann Georg II. die Markt- und Stadtgerechtigkeit verliehen. Wilthen wirklich als Stadt einzurichten und auszubauen wurde jedoch durch den Grundherren aus unbekanntem Gründen versäumt. Im Oktober 1969 erhielt Wilthen die Berechtigung, die Bezeichnung „Stadt“ zu führen.

## **§ 3**

### **Stadtgebiet**

Das Territorium der Stadt Wilthen wird begrenzt.

- im Norden durch die Gemeinden Doberschau-Gaußig und Obergurig
- im Osten durch die Gemeinde Kirschau
- im Süden durch die Stadt Schirgiswalde und die Gemeinde Steinigtwolmsdorf, Ortsteil Weifa
- im Westen durch die Gemeinde Neukirch

## **§ 4**

### **Wappen, Flagge und Dienstsiegel der Gemeinde**

- (1) Die Stadt Wilthen führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Recht zur Führung des Wappens und der Flagge wurde am 2. Juni 1994 rechtsaufsichtsbehördlich genehmigt.
- (3) Das Wappen der Stadt Wilthen zeigt in blauem Schild eine silberne Frauengestalt mit verbundenen Augen (Justitia), in der erhobenen linken Hand eine goldene Waage und in der gesenkten rechten Hand ein goldenes Schwert haltend; rechts oben balkenweise ein goldener Webschützen über einer goldenen Weintraube.

- (4) Die Flagge ist wie folgt beschrieben:  
Sie ist weiß mit blauen Flanken und trägt das Stadtwappen.
- (5) Das Dienstsiegel der Stadt Wilthen enthält das in Abs. 2 beschriebene Wappen und die Unterschrift „Stadt Wilthen“. Das Siegel gleicht in der Form dieser Abbildung:



Siegel

## Abschnitt II - Stadtrat

### § 5

#### Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger sowie der Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach § 16 Abs. 1 SächsGemO und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt.
- (2) Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.
- (3) Der Stadtrat entscheidet in Personalangelegenheiten entsprechend § 28 Abs. 3 SächsGemO im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung aller Beschäftigten der Stadtverwaltung, insbesondere Beamte, Angestellte, Aushilfsangestellte, Beamtenanwärter, Auszubildende, Praktikanten und andere in Ausbildung stehende Personen. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten allein.  
Der Stadtrat ist durch den Bürgermeister vor durch ihn geplanten Personalumsetzungen mit einer vierwöchigen Frist und einer fachlichen Begründung schriftlich zu informieren
- (4) Die Stadträte haben ein Informationsrecht entsprechend § 28 Abs. 4, 5, und 6 SächsGemO.

## § 6

### **Zusammensetzung des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister.
- (2) Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 Abs. 2 und 3 SächsGemO auf 18 festgelegt.

## **Abschnitt III – Ausschüsse des Stadtrates**

### § 7

#### **Beschließende Ausschüsse**

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  1. der Verwaltungsausschuss
  2. der Technische Ausschuss
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und neun weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

### § 8

#### **Allgemeine Zuständigkeiten und Aufgaben der beschließenden Ausschüsse**

- (1) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 10 und 11 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
  1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 70.000 € beträgt,
  2. die Zustimmung zu überplan- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 1000 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall.  
Abweichend davon bei Personal-, Betriebskosten und Inneren Verrechnungen von mehr als 2000 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall.
- (2) Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

## § 9

### **Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen**

- (1) Die beschließenden Ausschüsse können eine Angelegenheit mit der Mehrheit der Stimmen des Ausschusses der Sitzung des Stadtrates zur Entscheidung unterbreiten.
- (2) Die Sitzung des Stadtrates kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss. § 41 SächsGemO gilt entsprechend.
- (4) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 41 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder von ein Fünftel aller Mitglieder des Stadtrates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

## § 10

### **Aufgaben des Verwaltungsausschusses**

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  1. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
  2. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten, einschließlich Abgabe- und Gebührenangelegenheiten, die Zustimmung zu überplan- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall
  3. Angelegenheiten der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, Verkehrswesen,
  4. Angelegenheiten des Feuerlöschwesens sowie des Katastrophen- und Zivilschutzes,
  5. Schulangelegenheiten,
  6. Angelegenheiten des Sozialwesens,
  7. Angelegenheiten zur Erfüllung des Sächsischen Kindertagesstätten- und des Kinder- und Jugendschutzgesetzes,
  8. Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
  9. Angelegenheiten des Jagd- und Fischereiwesens,
  10. Angelegenheiten der Liegenschaften, einschließlich der Waldbewirtschaftung,
  11. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
  12. Marktangelegenheiten,
  13. Angelegenheiten der Öffentlichen Einrichtungen,
  14. Angelegenheiten der Kultur, der Vereine und des Fremdenverkehrs einschließlich Wirtschaftsförderung,
  15. Vorberatungen aller Satzungen außer § 11 Abs. 1 Nr. 4,

16. Alle übrigen Angelegenheiten für die nicht nach § 11 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.
- (2) Innerhalb der vorgenannten Aufgabengebiete entscheidet der Verwaltungsausschuss insbesondere über:
1. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis 1.000 € im Einzelfall;
  2. die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 6 Monaten und von mehr als 5.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 €;
  3. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde mehr als 50 €, aber nicht mehr als 2.500 € im Einzelfall beträgt;
  4. die Veräußerung und die dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, wenn der Wert mehr als 500 €, aber nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall beträgt;
  5. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall, bei Vermietung gemeindeeigener Objekte in unbeschränkter Höhe. Der Abschluss von sonstigen Verträgen bei einer Dauer bis zu einem Jahr und einem Betrag ab 1.000 €, bei einer Dauer über einem Jahr bis zu einem Jahresbetrag ab 500 €.
  6. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 100 € Buchwert, aber nicht mehr als 5.000 € Buchwert im Einzelfall.
  7. Alle übrigen Angelegenheiten für die der Technische Ausschuss nach § 11 dieser Satzung nicht zuständig ist.

## § 11

### Aufgaben des Technischen Ausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau),
  2. Versorgung und Entsorgung,
  3. Straßenbeleuchtung, technische und bauliche Verwaltung der Straßen, Bauhof und Fuhrpark,

4. Vorberatung der Satzungen für Bebauungspläne und Vorhaben- und Erschließungspläne,
  5. Technische Verwaltung städtischer Gebäude und Einrichtungen,
  6. Stadtbad, Park- und Gartenanlagen,
  7. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
  8. Angelegenheiten der Trinkwasser und Abwasserentsorgung
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss insbesondere über:
1. Die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
    - a) die Stellungnahme von Ausnahmen von der Veränderungssperre
    - b) die Stellungnahme zu Ausnahmen und Erteilung von Befreiung von den Festsetzung des Bebauungsplanes
    - c) die Stellungnahme von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes
    - d) die Stellungnahme von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
    - e) die Stellungnahme von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist
    - f) die Teilungsgenehmigungen
    - g) die Ausübung des Vorkaufsrechts der Stadt Wilthen,
  2. die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen auf der Gemarkung Wilthen, einschließlich aller Ortsteile.
  3. die Entscheidung über die Planung und Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 70.000 € im Einzelfall sowie jegliche Vergabe von Planungs- und Hilfeleistungen an externe Büros.
  4. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und Teilungsgenehmigungen,
  5. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge.

## § 12

### **Beratende Ausschüsse**

- (1) Mit Beschluss des Stadtrates können beratende Ausschüsse gebildet werden. Dieser beratende Ausschuss wird mit der Vorbereitung einer einzelnen Angelegenheit beauftragt.
- (2) Jeder dieser beratenden Ausschüsse besteht aus mindestens fünf, aber maximal neun Mitgliedern des Stadtrates. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Ausschüsse gewählt.

## **Abschnitt IV – Bürgermeister**

### § 13

#### **Rechtsstellung des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

### § 14

#### **Aufgaben des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachliche Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang in der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenden Aufgaben. Der Stadtrat ist durch den Bürgermeister vor durch ihn geplanten Änderungen der inneren Organisation der Stadtverwaltung mit einer vierwöchigen Frist und einer fachlichen Begründung schriftlich zu informieren.
- (2) Der Bürgermeister hat den Stadtrat über alle wichtigen, die Stadt und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu informieren. Dies gilt regelmäßig auch dann, wenn der Bürgermeister die Stadt in anderen Organisationen oder Gremien z.B. Gesellschaften, Zweckverbände und dergleichen mit vertritt.

- (3) Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht für den Erlass von Rechtsverordnungen und Satzungen. Satz 1 gilt auch, wenn die Stadt in eigener Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zuhalten ist.
- (4) Der Bürgermeister bereitet die Sitzungen des Stadtrates sowie der beschließenden Ausschüsse vor und vollzieht die Beschlüsse.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Stadtrates aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach § 52(3) SächsGemO. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Stadtrat unverzüglich mitzuteilen. Der Stadtrat kann durch die Rechtsaufsicht prüfen lassen, ob eine Eilentscheidung des Bürgermeisters gerechtfertigt war. Sollten keine Gründe für eine Eilentscheidung vorgelegen haben kann der Stadtrat der Eilentscheidung des Bürgermeisters bei der Rechtsaufsicht widersprechen.
- (6) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 bis 5 zukommen:
  1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von 20.000 € im Einzelfall, soweit nicht mit Beschlussfassung des Haushaltes festgelegt wurde, die Mittel durch gesonderte Stadtratsbeschlüsse freizugeben.
  2. Die Zustimmung zu überplan- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 1.000 € im Einzelfall. Abweichend davon entscheidet der Bürgermeister bei überplan- und außer-planmäßigen Ausgaben bei Personal- und Betriebskosten sowie Inneren Verrechnungen bis 2.000 € im Einzelfall. Dem Stadtrat ist jeweils mit der Einladung zur nächsten Stadtratssitzung eine Aufstellung über die getätigten Ausgaben im Sinne dieses Paragraphen zu übergeben.
  3. Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien.
  4. Die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 €.
  5. Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 50 € beträgt.
  6. Die Veräußerung und die dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 500 € im Einzelfall, sofern nicht für notariell abzuschließende Verträge ein Beschluss des Stadtrates erforderlich ist.
  7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 €.

8. Die Veräußerung von beweglichen Vermögen bis zu 100 € im Einzelfall.
9. Die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der von ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 € nicht übersteigen.
10. Der Abschluss von sonstigen Verträgen bei einer Dauer bis zu einem Jahr und einem Betrag bis maximal 1.000 €, bei einer Dauer über einem Jahr bis zu einem Jahresbetrag von maximal 500 €. Außer Verträge gemäß § 11 (2) Ziffer 3.
11. Die Verrentung von Forderungen bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 €.
12. Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung.
13. Die Hinzuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten in der Stadtratssitzung und in den beschließenden Ausschüssen.
14. Die redaktionelle Bearbeitung und Herausgabe des amtlichen Teiles für den Wilthener Stadtanzeiger

## **§ 15**

### **Stellvertretung des Bürgermeisters**

- (1) Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.
- (2) Ist der erste Stellvertreter verhindert, so ergibt sich die allgemeine Vertretung durch den zweiten Stellvertreter.
- (3) Der Bürgermeister beauftragt einen Amtsleiter im Falle seiner Verhinderung mit der Vertretung der Stadtverwaltung im Innenverhältnis

## **§ 16**

### **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Ehrenamt.
- (2) Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Stadt auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Artikel 3 des Grundgesetzes) hinzuwirken.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates sowie der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

## **Abschnitt V – Mitwirkung der Bürger/Einwohner**

### **§ 17**

#### **Einwohnerversammlung/Einwohnerantrag**

- (1) Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Den Antrag müssen mindestens 10 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet haben.
- (2) Ein Einwohnerantrag nach § 23 SächsGemO ist innerhalb von drei Monate vom Stadtrat zu behandeln. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 1, Satz 2 und 3 SächsGemO.

### **§18**

#### **Bürgerentscheid/Bürgerbegehren**

- (1) In Gemeindeangelegenheiten können die Bürger und die nach § 16 Abs. 1, Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten über eine zur Abstimmung gestellte Frage entscheiden (Bürgerentscheid), wenn ein Bürgerbegehren Erfolg hat oder der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die Durchführung eines Bürgerentscheides beschließt.
- (2) Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern und den nach § 16 Abs. 1, Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 10 v. H. der Bürger der Stadt, welche nach §§ 16 (1) Ziffer 2 SächsGemO wahlberechtigt sind, unterzeichnet sein. Im Übrigen gilt § 25 SächsGemO.

## **Abschnitt VI - Schlussbestimmungen**

### **§ 19**

#### **In- Kraft-Treten/Außer- Kraft-Treten**

- (1) Die Hauptsatzung der Stadt Wilthen tritt einen Tag nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die am 14.08.2004 in Kraft getretene Hauptsatzung mit sämtlichen Satzungen zur Änderung der Hauptsatzung, zuletzt beschlossen am 21.06.2006 (In Kraft getreten am 14.07.2006) außer Kraft.

Wilthen, den 23. 05. 2007

Vetter  
Bürgermeister



Siegel

## Beschlüsse des Stadtrates in der Sitzung am 20. 06. 2007 zur Hauptsatzung

(Vorlagen-Nr. 2007/0069)

**Beschluss:**

*Der Stadtrat beschließt folgende Anwendungsregeln zur neuen Hauptsatzung:*

- 1. Bei den im § 10 Abs. 2 Nr. 1 benannten Zuschüssen handelt es sich um Zuschüsse der Hauptgruppe 7.*
- 2. Außer- und überplanmäßige Haushaltsdurchlaufposten (wie z. B. Löhne von ABM und 1-€-Jobbern) sind nicht von den Bestimmungen des § 14, Abs. 6 Nr. 2 betroffen.*

(Vorlagen-Nr. 2007/0070)

**Beschluss:**

*Der Stadtrat beschließt gemäß § 14 Abs. 6 Nr. 3 folgende Richtlinie:*

*Im Falle eines Antrages eines Beschäftigten wird jeweils der Einzelfall durch nichtöffentliche Beschlussfassung im Stadtrat entschieden.*

Wilthen, 20. 06. 2007

Vetter  
Bürgermeister

